



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.56 RRB 1938/0177**
Titel **Kantonsverweisung.**
Datum 25.01.1938
P. 64–65

[p. 64]

[Präsidialverfügung]

Gaido, Albertine, genannt Dina, geborene Keßler, Tochter des † Anton und der Rosa geb. Hofstetter, geboren am 7. März 1910 in Schübelbach, Kanton Schwyz, als ledig dort heimatberechtigt, verheiratet mit Domenico Gaido, getrennt lebend, keine Kinder, zuständig nach Issiglio, Italien, zuletzt wohnhaft gewesen in Weiach, zurzeit in Haft bei der Kantonspolizei Zürich, wurde im Mai und August 1932 von der Stadtpolizei Zürich aufgegriffen und wegen Geschlechtskrankheit in die dermatologische Klinik eingewiesen. Für die Spalkosten mußte die zürcherische Staatskasse aufkommen. An diese Unterstützungsauslagen von Fr. 256.50 hat Frau Gaido bisher nichts zurückerstattet. Der Regierungsrat beschloß daher im Herbst 1932 aus armenpolizeilichen Gründen die Kantonsverweisung der Albertine Keßler. Wegen unerlaubter Rückkehr in den Kanton Zürich mußte sie einmal gerichtlich bestraft werden. Albertine Keßler verheiratete sich im Jahre 1935 in Siebnen mit Domenico Gaido, wodurch die frühere Ausweisung hinfällig wurde. Hierauf übersiedelte sie mit ihrem Mann zu dessen Eltern nach // [p. 65] Weiach. Anfänglich ging Frau Gaido in die Fabrik. Sie erschien aber öfters unentschuldigt nicht zur Arbeit oder blieb unter Vorwänden davon fern. Sie verfiel bald wieder in ihren liederlichen Lebenswandel und trieb sich in dubioser Gesellschaft und vagierend herum. Ihrem Ehemann ist sie inzwischen davongelaufen, sodaß dieser jetzt das Begehren um Trennung eingereicht hat. Mitte Oktober 1937 wurde Frau Gaido verhaftet, weil sie wegen Logisgeldbetruges und wegen Unterschlagung von Schlüsseln gesucht war. Ferner wurde gegen sie wegen betrüglichen Erhebens von Kleidern von einem Warenhaus Strafanzeige erstattet. Das erste Verfahren wurde eingestellt, im übrigen wurde Frau Gaido am 18. Januar 1938 vom Bezirksgericht Zürich wegen einfachen Betruges im Betrage von Fr. 151.60 zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt. Es erscheint somit geboten, Frau Gaido gestützt auf Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 dauernd aus dem Gebiete des Kantons Zürich auszuweisen.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931, beschließt:

I. Gaido geb. Keßler, Albertine, genannt Dina, geboren am 7. März 1910 in Schübelbach, zuständig nach Issiglio, Italien, zurzeit in Haft bei der Kantonspolizei



Zürich, wird dauernd aus dem Gebiete des Kantons ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt im Kanton Zürich und das Wiederbetreten desselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird der Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23. Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Mitteilung an: a) Albertine Gaido-Keßler, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeidirektion. c) die Direktion des Armenwesens, d) das Polizeiamt Zürich, e) das Zentralkontrollbureau.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]